

## Factsheet Status S (Ukraine)

Das Asylgesetz (Art. 4 und Art. 66 ff.) sieht den Status S für Personen vor, die vom Bundesrat aufgrund bestimmter Kriterien zu «Schutzbedürftigen» erklärt worden sind. Ihre Aufnahme erfolgt ohne Asylverfahren rasch und bis der Schutzbedarf entfällt. Es handelt sich um eine befristete humanitäre Aufnahme von Gruppen, bei denen die Flüchtlingseigenschaft nicht überprüft wird.

Der Schutzstatus S wurde 1998 als Reaktion auf die Fluchtbewegungen im Zuge der Balkankriege eingeführt. Bislang wurde jedoch noch nie darauf zurückgegriffen. Der im Februar 2022 ausgebrochene Ukraine-Krieg ist der Grund für die erstmalige Anwendung des Status. Im Zuge dessen hat der Bundesrat nach der Konsultation die konkrete Ausgestaltung festgelegt und am 11. März 2022 kommuniziert. Der Status wird seit 12. März 2022 für die definierte Personengruppe angewendet.

Die wichtigsten Punkte und Merkmale des Status S gemäss Bundesratsbeschluss vom 11. März 2022 in der Übersicht:

<b>Art und Ziel der Regelung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nationaler Mechanismus zur raschen Gewährung eines vorübergehenden Schutzes</li> <li>- Entlastung des Asylverfahrens</li> <li>- Regelung der Rechtsstellung im nationalen Recht</li> <li>- Orientiert am Schutzstatus in der EU gemäss Richtlinie 2001/55/EG zum temporären Schutz</li> </ul>
<b>Entscheid</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- des Bundesrates vom 11. März 2022</li> <li>- nach vorgängiger Konsultation von Vertreter:innen der Kantone, der Hilfswerke und weiterer nichtstaatlicher Organisationen sowie des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge</li> </ul>
<b>Begünstigte Personengruppen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ukrainische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen (Ehegatten, Personen in eheähnlicher Gemeinschaft (Konkubinats) sowie in eingetragener (gleichgeschlechtlicher) Partnerschaft, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden)</li> <li>- schutzsuchende Personen anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörigen (siehe zuvor), welche vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten</li> <li>- Schutzsuchende anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörigen (siehe zuvor), welche mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihr Heimatland zurückkehren können</li> </ul>
<b>Ausschluss</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Asylunwürdigkeit, Verletzung/schwerer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Landesverweisung</li> </ul>
<b>Zugang</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesuch kann an der Grenze oder im Inland in einem Bundesasylzentrum (BAZ) gestellt werden</li> </ul>
<b>Verfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Registrierung (Personalien, Fingerabdrücke) und kurze Befragung im BAZ, dann Entscheid SEM über Schutzgewährung</li> <li>- Verweis auf Bestimmungen des Asylverfahrens</li> </ul>
<b>Beschwerde</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ablehnung Schutzstatus: Wenn kein Asylgesuch vorliegt: Wegweisungsverfahren; bei Vorliegen Asylgesuch: Asylverfahren</li> <li>- Beide Entscheide können angefochten werden</li> <li>- Beschwerdeinstanz: Bundesverwaltungsgericht</li> </ul>
<b>Verhältnis zum Asylverfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Asylverfahren wird sistiert</li> <li>- Wiederaufnahme frühestens nach 5 Jahren</li> <li>- Ausnahme: «offensichtliche» Verfolgung, dann erhalten Flüchtlinge Asyl</li> </ul>

<b>Dauer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zunächst für ein Jahr – «vorübergehend»</li> <li>- Bundesrat beschliesst Verlängerung und Zeitpunkt der Aufhebung</li> </ul>
<b>Aufenthaltsrecht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufenthaltsrecht</li> <li>- Personen erhalten S-Ausweis; dieser stellt keine Aufenthaltsbewilligung dar</li> <li>- Nach 5 Jahren erhalten Schutzbedürftige vom Kanton eine Aufenthaltsbewilligung (sofern vorübergehender Schutz noch nicht aufgehoben ist), befristet bis Aufhebung des vorübergehenden Schutzes</li> <li>- Nach 10 Jahren kann Kanton Niederlassungsbewilligung erteilen</li> </ul>
<b>Erwerbstätigkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Wartefrist</li> <li>- Bewilligung für unselbständige Erwerbstätigkeit kann ab Gewährung des Schutzstatus beantragt werden (mit Arbeitsangebot)</li> <li>- Bewilligung für selbständige Tätigkeit kann ebenfalls beantragt werden, wenn die notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind und eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage gegeben erscheint (keine Prüfung des gesamtwirtschaftlichen Interesses, keine Kontingente)</li> <li>- Im Übrigen gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)</li> </ul>
<b>Unterbringung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zunächst Meldung in einem BAZ; dort wird bei Bedarf kurzfristig eine Unterkunft organisiert</li> <li>- Im Anschluss Zuteilung in einen Kanton und Unterbringung in dessen Strukturen, aber:</li> <li>- Es besteht auch die Möglichkeit der privaten Unterbringung – entweder selbst organisiert bei Verwandten oder Bekannten, oder durch Vermittlung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe</li> <li>- Private Unterbringung wird bei Kantonszuteilung berücksichtigt</li> </ul>
<b>Sozialhilfe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anspruch auf Sozialhilfe wie vorläufig Aufgenommene und Asylsuchende:</li> <li>- Nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen</li> <li>- Ansatz unter dem für einheimische Bevölkerung</li> <li>- Nähere Ausgestaltung gemäss kantonalem Recht</li> </ul>
<b>Medizinische Versorgung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Krankenversicherungen gemäss KVG – Leistungen bei Krankheit, Unfall (wenn keine Unfallversicherung vorhanden) und Mutterschaft</li> <li>- Kantone können Wahl der Versicherung und der Leistungserbringer einschränken (wie bei Asylsuchenden)</li> </ul>
<b>Personen mit besonderen Bedürfnissen</b>	Den besonderen Bedürfnissen von unbegleiteten minderjährigen UMA, Familien, betreuungsbedürftigen Personen ist bei Unterbringung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen
<b>Bildung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Schulunterricht (Art. 19 BV)</li> <li>- über 16. Lebensjahr (Ende obligatorische Schulzeit) Entscheid beim Kanton</li> </ul>
<b>Familien-zusammenführung</b>	Bei der Gewährung des Schutzstatus S wird ein erweiterter Familienkreis berücksichtigt: Partner:innen, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden
<b>Reisen ins Ausland</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Personen mit Schutzstatus S dürfen ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren</li> <li>- Sie riskieren die Aufhebung der Schutzgewährung, wenn sie sich lange oder wiederholt in ihrem Heimat- oder Herkunftsland aufhalten</li> </ul>
<b>Aufhebung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundesrat durch Allgemeinverfügung</li> <li>- SEM gewährt rechtliches Gehör; bei Hinweisen auf Verfolgung: Asyl-Anhörung</li> <li>- Anordnung Wegweisung</li> <li>- Prüfung von Wegweisungsvollzugshindernissen</li> </ul>